

## § 22 WfV

WfV - Wohnbauförderungsverordnung 2015

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2025

1. (1) Förderbar sind folgende Maßnahmen und Kosten, sofern sich je Maßnahme zumindest ein Zuschuss in Höhe von 250 € ergibt und die förderbaren Maßnahmen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor der Antragstellung Teil eines Förderungsansuchens nach dem 3. Unterabschnitt für Ein-, Auf- oder Zubauten waren.

förderbare Maßnahmen	bis zur Höhe von
1. Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes der Gebäudehülle	175 € je m <sup>2</sup> saniertem Bauteil
- Außenwände, oberste Geschoßdecke oder Dachschräge, Kellerdecke, erdberührter Boden bzw erdberührte Wände und Decken über Außenluft	
-	
-	
2. Austausch der Fenster und/oder der Außentüren	600 € je m <sup>2</sup> Fenster- oder Türenfläche
3. Errichtung oder Erneuerung des gebäudezentralen Wärmebereitstellungssystems mit dazugehörigem Speicher, wenn die neue Wärmebereitstellung erfolgt durch eine Biomassezentralheizung (Pellets, Scheitholz, Hackschnitzel), durch Nah- oder Fernwärme oder durch eine elektrisch betriebene Heizungswärmepumpe	30.000 € (0 ≤ 30 kW)
1.000 € je zus kW (>30 ≤ 50 kW)	
360 € je zus kW (> 50 kW)	
4. in Kombination mit einer Maßnahme gemäß der Z 3: die erstmalige Errichtung eines Wärmeverteilsystems einschließlich der Heizkörper	90 € je m <sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche
5. Errichtung, Erneuerung oder Erweiterung einer thermischen Solaranlage	1.000 € je m <sup>2</sup> Apertur Fläche (0 ≤ 10 m <sup>2</sup> )

- 800 € je zus m<sup>2</sup> Apertur Fläche (> 10 m<sup>2</sup>)
6. Errichtung, Erneuerung oder Erweiterung einer Photovoltaik- 3.000 € je kWp (0 ≤ 5kWp)  
Solaranlage samt Errichtung oder Erweiterung eines Speichers
- 2.000 € je zus kWp (> 5kWp)

Bei Nichterreichen eines Mindestertrags von 800 kWh je kWp pro Jahr ist der Fördersatz im Verhältnis der Unterschreitung zu kürzen.

7. Dachsanierung einschließlich Wärmedämmung, sofern die 300 € je m<sup>2</sup> saniertem Bauteil Maßnahme nicht nach der Z 1 förderbar ist
8. Maßnahmen zur alten- und/oder behindertengerechten Ausstattung 17.500 je Wohnung  
€
9. nachträgliche Errichtung eines Personenaufzuges in Wohnhäusern mit drei oberirdischen Geschoßen

75.000 € je Aufzugsanlage

zuzüglich je weiterem  
erschlossenen Keller- oder  
Wohngeschoß:

10.000 € je zusätzlichem Geschoß

10. Umbau eines Personenaufzuges in Wohnhäusern mit drei oberirdischen Geschoßen

30.000 € je Aufzugsanlage

zuzüglich je weiterem  
erschlossenen Keller- oder  
Wohngeschoß:

3.000 € je zusätzlichem Geschoß

11. Sanierung der Elektroinstallation 5.000 € je Wohnung
12. nachträgliche Errichtung von Balkonen in Wohnhäusern mit 5.000 € je Balkon  
zumindest drei selbständigen Wohnungen
13. nachträgliche Errichtung einer Ladeinfrastruktur für Elektro- 2.500 € je PKW-Stellplatz  
Personenkraftwagen (Anschlussmöglichkeit)

1. (2)Die Gewährung einer Förderung für Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 1 und 2 setzt die Einhaltung folgender Kennwerte voraus:

förderbare Maßnahme	höchstzulässiger U-Wert in W/(m <sup>2</sup> K)
Austausch der Fenster und/oder der Außentüren	1,35
Außenwände und erdberührte Wände	0,25
Oberste Geschoßdecke, Dachschräge, Decken über Außenluft	0,20
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,35

Von den höchstzulässigen U-Werten kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung der Interessen des Denkmal-, Ortsbild- oder Altstadtschutzes erforderlich ist und von den Förderungswerbern durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung nachgewiesen wird.

1. (2a)Eine Förderung für Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 13 setzt das Vorhandensein bzw die Nachrüstbarkeit von Infrastruktur für ein gesteuertes Laden (Leistungshöhe und Zeit) durch den Verteilernetzbetreiber bei allen

PKW-Stellplätzen voraus; dies beinhaltet jedenfalls:

1. 1. die Verlegung einer „CAT 7“-Steuerleitung von der Zählerverteilung bis zu einer regelbaren Ladestelle bzw einem Stellplatz und
2. 2. eine Unterbringungsmöglichkeit für ein Steuergerät im Zählerschrank bzw eine Nachrüstbarkeit für eine solche Anlage.
1. 1. Ein nur auf die Wohnung(en) und wohnähnliche Zwecke (zB Arztpraxen) bezogener Bestands- bzw Planungsenergieausweis. Dieser muss enthalten:
  1. a) eine Prüfsignatur samt Datum vor Aufnahme der Sanierungsmaßnahme und
  2. b) bei Sanierungsmaßnahmen gemäß Abs 1 Z 1 bis 7, soweit diese auf technische Vorgaben abstellen: die dafür maßgeblichen und im Energieausweis ausgewiesenen Größen und Kennwerte.
2. 2. Ein nur auf die Wohnung(en) und wohnähnliche Zwecke (zB Arztpraxen) bezogener Fertigstellungsenergieausweis. Dieser muss enthalten:
  1. a) eine Prüfsignatur samt Datum vor Übermittlung des Ansuchens um Förderung der Sanierungsmaßnahmen und
  2. b) bei Sanierungsmaßnahmen gemäß Abs 1 Z 1 bis 7, soweit diese auf technische Vorgaben abstellen: die dafür maßgeblichen und im Energieausweis ausgewiesenen Größen und Kennwerte.
3. 3. Die auf die Wohnung(en) bezogene Endabrechnung samt Bestätigungen der ausführenden und dazu befugten Unternehmen. Die Bestätigungen müssen sowohl Arbeitsleistung als auch Material umfassen. Aus den Bestätigungen muss ersichtlich sein, dass das Ende der Sanierungsarbeiten nicht länger als 18 Monate zurückliegt.
4. 4. Meldezettel mit Hauptwohnsitzmeldung.
5. 5. Bankverbindung zur Auszahlung des Zuschusses.

In Kraft seit 28.02.2024 bis 31.12.2024

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)